



## Nordrhein-Westfalen

### Auszug aus der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO) vom 7. Februar 2019:

#### § 7

##### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.

(2) **Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene**

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.**

(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

### Auszug aus der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12.12.2018:

#### § 13

##### Investitionen

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, **soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Absatz 2 und 3 und der Folgekosten, **die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden**. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.